

Die *gröbliche Unrichtigkeit* der gerichtlichen Entscheidung *im Straf ausspruch* gemäß § 311 Abs. 2 Ziff. 2 StPO, die unrichtige Strafe nach Art und Höhe, betrifft die Feststellung, daß die Strafe nicht nach objektiven, für die gesamte Rechtsprechung einheitlichen Gesichtspunkten getroffen wurde und daher nicht zum Schutze der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, der Bürger und ihrer Rechte vor kriminellen Angriffen beiträgt, Straftaten nicht vorbeugt und den Gesetzesverletzer nicht wirksam zur Staatsdisziplin, zur Einhaltung der sozialistischen Rechtsnormen und zu verantwortungsbewußtem Verhalten erzieht. Dabei betrifft die gröbliche Unrichtigkeit im Straf ausspruch sowohl zu geringe als auch überhöhte Strafen. Die Feststellung über die gröbliche Unrichtigkeit des Strafausspruchs kann nur für den konkreten Fall getroffen werden. Dabei spielt das Maß des Abweichens der ausgesprochenen von der objektiv — sowohl nach Art als auch nach Höhe — notwendigen Strafe eine wesentliche Rolle.

Der Kassation unterliegt auch die *unrichtige Begründung* einer gerichtlichen Entscheidung (§ 311 Abs. 2 Ziff. 3 StPO), wenn sie prinzipielle Fehler enthält und dadurch die Überzeugungskraft der Entscheidung wesentlich herabgesetzt wird.

Gründekassationen verfolgen also das Ziel, die Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidung, insbesondere des Urteils, voll zu gewährleisten. Bei der Gründekassation ist davon auszugehen, daß Tenor und Gründe des Urteils eine Einheit bilden, der Urteilsspruch also von den Urteilsgründen getragen werden muß. Seine Richtigkeit muß sich also aus den Gründen ergeben. Diese Art der Kassation kann sich auf Teile wie auf die Gesamtheit der Gründe beziehen. Sie kann in der Streichung oder Änderung von Gründen bestehen. Die jeweiligen Abschnitte sind genau zu bestimmen und es ist exakt zu begründen, warum die zu streichenden oder zu verändernden Stellen für unrichtig gehalten werden.

Nicht jede i. S. des § 311 Abs. 2 StPO fehlerhafte gerichtliche Entscheidung führt zur Durchführung eines Kassationsverfahrens. Erforderlich ist das Vorliegen einer *Kassationsbedürftigkeit*. Über sie entscheidet der Antragsberechtigte bei seinem Kassationsantrag nach grundlegenden rechtspolitischen Gesichtspunkten zur Gewährleistung von Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit. Die Notwendigkeit, bei der Antragstellung die Kassationsbedürftigkeit zu berücksichtigen, ergibt sich aus dem Wesen der Kassation als Wiederherstellung der Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit der konkreten gerichtlichen Entscheidung in Strafsachen *und* als Leitungsinstrument zur Gewährleistung der Einheitlichkeit der sozialistischen Strafrechtsprechung.

12.2.2. *Der Kassationsantrag*

Das Kassationsverfahren wird aufgrund eines Antrages des dazu Berechtigten eingeleitet. Dieser Antrag kann sich gegen eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung der Kreis- oder Bezirksgerichte bzw. der Militärobergerichte oder Militärgerichte oder eines Senats des Obersten Gerichts sowie gegen eine Kassationsentscheidung des Präsidiums eines Bezirksgerichts, der Senate der Militärobergerichte bzw. der Senate des Obersten Gerichts richten (§40 Abs. 2, §41 Abs. 3 GVG; § 14 Abs. 3 MGO).